



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Liechtensteiner Fussballverband führt jedes Jahr einen Wettbewerb um den Liechtensteiner Senioren Cup durch.
2. Der Liechtensteiner Fussballverband stellt den Senioren Wanderpokal zur Verfügung.

B. Titel und Übergabe

3. Der Sieger trägt den Titel „Liechtensteiner Senioren Cup-Sieger 20..“ (Jahreszahl der Saison, in welcher der Wettbewerb endet).
4. Die Übergabe des Siegerpokals erfolgt sofort nach dem Endspiel.

C. Teilnahme, Modus, Setzliste

5. Die Verbandsmitglieder können mit allen ihren Seniorenmannschaften (Kat. Senioren 30+ und Senioren 40+) am Liechtensteiner Senioren Cup teilnehmen.
6. Die Spiele des Senioren Cups werden nach dem Pokalsystem (Ausscheidungssystem) ausgetragen. Die Sieger der jeweiligen Runden sowie bei Bedarf der oder die besten Verlierer steigen in die jeweils nächste Runde auf. Je nach Beteiligung können Vor- und Hauptrunden ausgetragen werden.
7. Sämtliche Gegner werden ausgelost. Die Auslosungen obliegen dem LFV-Geschäftsführer.

Auslosung von zwei Mannschaften des gleichen Vereins bis zu den Halbfinals: Nehmen von einem Verein mehrere Mannschaften an den Cupspielen teil und werden diese gegeneinander ausgelost, wird an Stelle der zweiten gezogenen Mannschaft eine andere Mannschaft gezogen. Treffen zwei Mannschaften eines Vereins bei der letzten zu ziehenden Paarung aufeinander, wird die zweite gezogene Mannschaft mit der Gastmannschaft der letzten zuvor gezogenen Paarung ohne Beteiligung des betroffenen Vereins getauscht.

Ein Platzabtausch zwischen den Vereinen ist im gegenseitigen Einverständnis gestattet. Dieser ist der Geschäftsstelle des LFV innert zehn Tagen nach der Auslosung durch beide Vereine schriftlich mitzuteilen.

8. Das Senioren Cup-Endspiel wird auf der Anlage eines Finalisten durchgeführt. Dies koordiniert der LFV in Absprache mit den beiden Finalisten. Sollte keine Einigung zustande kommen, entscheidet das Los über den Austragungsort.
9. Die Daten der Runden des Senioren Cups und des Finals werden von der LFV-Geschäftsstelle festgelegt und sind verbindlich (Ausnahmeregelungen durch den LFV in Absprache mit den beteiligten Vereinen sind möglich). Diesbezüglich wird der Wettspielkalender des OFV und der weiter betroffenen Abteilungen (Amateurliga) des Schweizerischen Fussballverbandes berücksichtigt.



D. Spielbetrieb

10. Es gelten die offiziellen Spielregeln der FIFA und des SFV / OFV, analog des Cupreglements des SFV / OFV.
11. Die reguläre Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

Ist das Resultat nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, so folgt direkt im Anschluss ein Elfmeterschiessen bis zur Entscheidung.
12. Zur Teilnahme an den Spielen um den Liechtensteiner Senioren Cup sind alle Spieler im Seniorenalter der Kategorien Senioren 30+ und Senioren 40+ berechtigt, die zum Zeitpunkt der Austragung des Wettspieles für den teilnehmenden Verein und die Mannschaft gemäss Statuten und Reglemente des Schweizerischen Fussballverbandes qualifiziert sind.

Beim Finalspiel des Senioren Cups dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in mindestens 3 Meisterschaftsspielen oder einem Liechtensteiner Senioren Cupspiel der betreffenden Mannschaft eingesetzt wurden. Es dürfen maximal 2 Spieler während einer Cupsaion in mehreren Mannschaften des gleichen Vereins spielen. Die teilnehmenden Finalisten sind für die Einhaltung dieses Passus verantwortlich.

Die Dressfarben sind unter den Vereinen gegenseitig abzustimmen.
13. Die Schiedsrichter werden vom LFV bei den zuständigen Aufgebotsstellen des OFV oder SFV entsprechend aufgeboden.
14. Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielrapport der LFV-Geschäftsstelle zuzustellen. Der LFV stellt allenfalls eine Kopie den Abteilungen des SFV zwecks Kontrolle der Spielerqualifikation und/oder bei Bedarf zwecks Meldung von schwerwiegenden Fällen zur weiteren Behandlung zu.

E. Disziplinar massnahmen

15. Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entscheidet die LFV-Disziplinarkommission.
16. Die Strafkompentenz für alle Vorkommnisse anlässlich von Senioren Cupspielen des Liechtensteiner Fussballverbandes liegt grundsätzlich (mit Ausnahme der zu F. angeführten Abweichungen) bei den zuständigen Kontroll- und Strafkommisionen des SFV. Darin inbegriffen sind auch alle Vergehen, für die ein Verein im SFV gemäss Art. 14 des Wettspielreglements haftet.
17. Sanktionen gegen Spieler, die mit Disziplinarstrafen (in Senioren Cupspielen des LFV) belegt werden, fallen in die Kompetenz der LFV-Strafkommision. Zur Festlegung des Strafmasses gilt die Rechtspflegeordnung des SFV. Die Wirksamkeit der Disziplinar massnahmen-/Strafen aus Gelben und Roten Karten bezieht sich ausschliesslich auf diesen Nationalen Wettbewerb.

Die LFV-Strafkommision wird durch den LFV-Vorstand definiert.
18. Die Verbüssung der Spielsperren kann nur mit der Mannschaft erfolgen, mit der diese eingehandelt wurden. Spielsperren aus Verwarnungen enden jeweils mit Beendigung des jährlichen Senioren Cupwettbewerbes. Noch offene Spielsperren aus Feldverweisen werden hingegen auf den Bewerb der



folgenden Saison übernommen. Dies gilt auch im Falle von Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes.

F. Proteste und Rekurse

19. Der LFV überprüft die Spielberechtigung der Spieler gemäss Art. 12 erst nach Eingang eines offiziellen Protestes. Der Protest hat spätestens bis eine Stunde nach Spielschluss zu erfolgen. Sollte der Protest gutgeheissen werden, wird die erfolgreich protestierende Mannschaft zum Cupsieger erklärt.
20. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommission oder Entscheide der zuständigen Kontroll- und Strafkommissionen innerhalb des SFV ist Rekurs gemäss deren Reglementen möglich.
21. Gegen Entscheide der LFV-Strafkommission ist binnen 3 Tagen ab Zustellung eine schriftliche Einsprache bei gleichzeitiger Hinterlegung eines Kostenvorschusses analog dem Meisterschaftsbetrieb bei der Berufungsinstanz des LFV möglich. Diese entscheidet endgültig. Bei Suspensionen herrührend ausschliesslich aus Verwarnungen ist kein Rekurs möglich.

G. Forfait

22. Erklärt eine Mannschaft Forfait, so hat sie dem Gegner die entstandenen Kosten und eine Forfait-Busse von CHF 300.00 an den Verband zu entrichten.

H. Organisatorisches und Finanzielles

23. Die Platzvereine organisieren die Spiele. Die Spiele gehen auf Rechnung und Gefahr der beteiligten Vereine gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Alle Nebeneinnahmen aus dem Kioskbetrieb usw. verbleiben dem Platzverein.
24. Die Schiedsrichterspesen übernehmen bei allen Spielen die beiden Vereine je zur Hälfte.
25. Anstatt Medaillen für die Spieler der Finalisten, stellt der LFV dem organisierenden Verein des Finalspieles CHF 500.00 für ein gemeinsames Essen der beiden Finalisten zur Verfügung.

I. Schlussbestimmungen

26. Über alle in diesem Reglement nicht aufgeführten Angelegenheiten entscheidet der LFV-Vorstand, wobei Berufung an die LFV-Berufungsinstanz möglich ist. Diese entscheidet endgültig.
27. Gegen Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf des Liechtensteiner Senioren Cups betreffen, insbesondere gegen die Auslosungen, die Spieltermine, die Ansetzung bezüglich Termin und

Liechtensteiner Cup (FL-Cup)

Reglement



LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND

Austragungsort und die Verschiebung von Spielen sowie gegen die Benennung der Schiedsrichter kann nicht rekrutiert werden.

28. Dieses Reglement wurde an der LFV-Delegiertenversammlung vom 26 März 2018 genehmigt und tritt auf dieses Datum hin in Kraft. Das frühere Reglement ist damit aufgehoben.

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND

Der Präsident

Leiter Breitenfussball

Hugo Quaderer

Edy Kindle

26. März 2018